

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde –
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



**Bodenordnungsverfahren Garlitz
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Stadt Lübtheen, Gemeinde Vellahn**

Aktenzeichen: 30a - 5433.3-76-34225

Schwerin, den 31. Januar 2020

Öffentliche Bekanntmachung

für die
Stadt Lübtheen

AUSFERTIGUNG

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem o. a. Bodenordnungsverfahren werden gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen die Ergebnisse der Wertermittlung der Verfahrensgrundstücke in der Gestalt, die sie durch Änderungen aufgrund von begründeten Einwänden und von begründeten Festlegungen der Flurneuordnungsbehörde gefunden haben, festgestellt.

Gründe:

1. Im Auslegungszeitraum vom 16. Dezember 2019 bis 17. Januar 2020 und im Anhörungstermin am 17. Januar 2020 wurde den Teilnehmern der Wertermittlungsrahmen bekannt gegeben und die Ergebnisse der Wertermittlung an Hand der ausgelegten Unterlagen (Wertermittlungsrahmen (36 Seiten), 4 Wertermittlungskarten, 4 Karten der Bodenschätzung, 4 Karten Flurkarte auf Luftbild, 4 Karten des neuen Wege- und Gewässernetzes mit Wertermittlung, Grundstücksmarktbericht 2019 des Landkreises Ludwigslust-Parchim) erläutert.
2. Von mehreren Beteiligten wurden begründete Einwände gegen die ausgelegten und erläuterten Wertermittlungsergebnisse vorgebracht, des Weiteren sind in diesem Zusammenhang Änderungen durch die Flurneuordnungsbehörde vorgenommen worden.

Die Änderungen betreffen die in der folgenden Tabelle aufgezählten Flurstücke/Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gudow	1	38/1
Gudow	1	39/1
Gudow	1	39/2
Gudow	1	43
Langenheide	1	26
Quassel	3	81/1
Quassel	3	81/2

Diese Änderungen liegen zur Einsichtnahme für alle Beteiligten vom 31. Januar 2020 bis 12. März 2020 montags bis donnerstags, jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr, im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, in 19053 Schwerin, Beratungsraum 1 im 5. Obergeschoss zur Einsichtnahme aus.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Fortgang des Bodenordnungsverfahrens gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten, indem u. a. Vorarbeiten für die Zuweisung der Abfindungsgrundstücke nicht in dem Maße gefördert würden, wie es für den angestrebten Erfolg in wirtschaftlicher und landeskultureller Hinsicht nötig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Sitz Greifswald ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Michael Knoblich
Dezernent

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, den 31. Januar 2020

Im Auftrag


Andreas Beese
Sachbearbeiter

